



# Gemeinde Klösterle am Arlberg

## VERORDNUNG

der Gemeinde Klösterle über die Festsetzung der Wassergebühren

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Klösterle vom 15.12.2021 wird gemäß § 17 Abs 3 Ziff. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I Nr 116/2016 idgF, verordnet:

### 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Beiträge und Gebühren

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Wasserversorgungsbeiträge,
- b) Wasserbezugsgebühren,
- c) Wasserzählergebühren.

### 2. Abschnitt Wasserversorgungsbeiträge

#### § 2 Allgemeines

1. Wasserversorgungsbeiträge sind der Wasseranschlussbeitrag und der Ergänzungsbeitrag.
2. Gebührenschuldner ist der Anschlussnehmer.
3. Miteigentümer schulden die Wasserversorgungsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, soweit mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist.
4. Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.

5. Das Beitragsausmaß ergibt sich aus der Multiplikation der Bewertungseinheit mit dem Beitragssatz.

### **§ 3 Beitragssatz**

Der Beitragssatz beträgt € 10,00 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

### **§ 4 Wasseranschlussbeitrag**

1. Für den Anschluss von Gebäuden und sonstigen Bauwerken an die Gemeindewasserversorgung wird ein Wasseranschlussbeitrag erhoben.
2. Die Bewertungseinheit beträgt 29 v.H. der Geschossfläche von Gebäuden oder Grundflächen sonstiger Bauwerke.
3. Die Geschossfläche eines Gebäudes ist die Summe der Flächen der Geschosse, einschließlich der Außen- und Innenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschossflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu.
4. Als Geschossfläche gelten auch die bewilligten Standplätze eines Campingplatzes, wobei je Standplatz eine Grundfläche von 50 m<sup>2</sup> zu berechnen ist. Die Bewertungseinheit beträgt 10 v.H. der so ermittelten Fläche.
5. Nicht zur Geschossfläche zählen die Flächen in Stallgebäuden, soweit es keine bewohnbaren Räume enthält.
6. Wenn für ein Gebäude im Verhältnis der Geschossfläche ein Wasserverbrauch zu erwarten ist, der erheblich unter dem Durchschnitt liegt, so ist die Bewertungseinheit entsprechend zu verringern.
7. Der Gebührenanspruch entsteht mit der schriftlichen Zustimmung oder der Rechtskraft des Anschlussbescheides gemäß § 5 des Wasserversorgungsgesetzes, frühestens jedoch mit dem tatsächlichen Anschluss des Gebäudes oder des sonstigen Bauwerks.

### **§ 5 Ergänzungsbeitrag**

1. Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung des Wasseranschlussbeitrages ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Wasseranschlussbeitrag eingehoben.
2. Die Höhe des Ergänzungsbeitrages berechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen und dem bereits geleisteten Wasseranschlussbeitrag, wobei der geleistete Wasseranschlussbeitrag unter Anwendung des geltenden Beitragssatzes rechnerisch neu festzusetzen ist.

3. Die Gebührenschuld entsteht mit der Vollendung des Vorhabens.

## **§ 6 Wiederaufbau**

Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden, Betrieben oder Anlagen sind die geleisteten Wasserversorgungsbeiträge verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.

## **3. Abschnitt Wasserbezugsgebühren**

### **§ 7 Bemessung**

1. Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgung werden Wasserbezugsgebühren erhoben.
2. Der Berechnung der Wasserbezugsgebühren ist - vorbehaltlich der Abs. 3 bis 6 - die Wassermenge zugrunde zu legen. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt. Die Wassermenge ist mit dem Gebührensatz zu vervielfachen.
3. Bei landwirtschaftlichen Betrieben werden je GVE (laut der jährlichen Viehbestandserhebung per 1.4.) 14 m<sup>3</sup> vom jährlichen Wasserverbrauch in Abzug gebracht.
4. Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Wasserbezuges, im Falle der Festsetzung gemäß Abs. 6 am 1.1. des Jahres und wird in vier Raten für den jeweiligen Abrechnungszeitraum eingehoben.
5. Der Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum innerhalb zweier aufeinander folgender Ablesen des Wasserzählers. Der Abrechnungszeitraum hat mindestens 10 Monate und höchstens 14 Monate zu betragen.
6. Wird der Wasserverbrauch mangels geeigneter Messgeräte geschätzt, werden die Wasserbezugsgebühren wie folgt festgesetzt:
  - a) bei Wohnungen wird ein jährlicher Wasserverbrauch mit pauschal 40 m<sup>3</sup> pro Person bemessen, wobei die Personenstandsaufnahme zum 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres Gültigkeit hat,
  - b) bei Betrieben und Fremdenverkehrsunterkünften sowie Ferienwohnungen wird die Menge des Wasserverbrauchs je nach Größe und Art durch die Abgabenbehörde pauschaliert.

## **§ 8**

### **Gebührensschuldner**

1. Die Wasserbezugsgebühr ist vom Eigentümer des Gebäudes (des Betriebes oder der Anlage) zu entrichten.
2. Miteigentümer schulden die Wasserbezugsgebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt auch im Falle von Wohnungseigentum, außer es besteht ein eigener Wasseranschluss. Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.
3. Ist das Gebäude (Betrieb, Anlage) vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Wasserbezugsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer und dgl.) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet persönlich für die Gebührensschuld.

## **§ 9**

### **Abrechnung, Vorauszahlung**

1. Der Wasserverbrauch wird, sofern nicht die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 anzuwenden sind, einmal jährlich durch das Ablesen des Wasserzählers festgelegt.
2. Auf die Wasserbezugsgebühren sind Vorauszahlungen entsprechend der zu erwartenden Jahreswasserbezugsmenge zu leisten. Sofern keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind, richtet sich die zu erwartende Jahreswasser-bezugsmenge nach dem Wasserbezug des Vorjahres. Der Gebührenanspruch für die Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des zu erwartenden Jahresaufkommens entsteht jeweils am 15.2., 15.5. und 15.8. des Jahres.
3. Gemäß Abs. 2 entrichtete Vorauszahlungen sind auf die Gebührensschuld anzurechnen.

## **§ 10**

### **Gebührensatz**

Der Gebührensatz beträgt € 1,70 pro m<sup>3</sup> zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

## **4. Abschnitt**

### **Wasserzählergebühren**

## **§ 11**

### **Bereitstellungsgebühr**

1. Für den Ankauf, die Erneuerung und die Instandhaltung der Wasserzähler wird eine monatliche Bereitstellungsgebühr in Höhe von € 1,50 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

Für Funkzähler werden je nach Größe bei Nenndurchfluss bis 4m<sup>3</sup> € 1,70, bei Nenndurchfluss bis 10m<sup>3</sup> € 2,30, bei Nenndurchfluss bis 16m<sup>3</sup> € 3,60, jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben

2. Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.
3. Die Bestimmungen des § 8 und des § 9 Abs. 2 dritter Satz gelten sinngemäß.

## **5. Abschnitt Sonstige Bestimmungen**

### **§ 12 Übergangsbestimmungen**

Ist nach den bisher geltenden Vorschriften ein Wasseranschlussbeitrag entrichtet worden, so ist der Ergänzungsbeitrag gemäß § 5 Abs. 1 wie folgt zu berechnen:

Für das gesamte Gebäude oder sonstige Bauwerk ist die Gebühr nach den Vorschriften der §§ 3 und 4 zu berechnen und die bisher geleisteten Wasseranschlussbeiträge, wertgesichert nach dem in Vorarlberg allgemein verwendeten Baukostenindex, abzuziehen.

### **§ 13 Inkrafttreten, Ausserkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebühren-verordnung der Gemeinde Klösterle vom 15.12.2017 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Florian Morscher

Angeschlagen am: 22.12.2021  
Abzunehmen am: 05.01.2022